

Sozialgericht Berlin

S 184 SO 911/24 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 108/2024 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,
- Sozialamt, Rechtsstelle -
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin,
- [REDACTED] -

- Antragsgegner -

hat die 184. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 31. Mai 2024 durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Peters, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 25. April 2024 bis zu einer Entscheidung in der Hauptache, längstens jedoch bis zum 30. September 2024 Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII in Höhe von 563 € monatlich zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

Der am 25. April 2024 beim Sozialgericht Berlin eingegangene Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, mit welchem die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin ab dem 22. April 2024 vorläufig laufende Sozialhilfe nach Kapitel 4 SGB XII zu gewähren,

ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

Nach § 86b Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in Bezug auf den Streitgegenstand eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist mithin das Vorliegen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes, wobei der Anordnungsanspruch den materiellen Anspruch auf die Regelung an sich beinhaltet und der Anordnungsgrund ein besonderes Eilbedürfnis, also die Dringlichkeit der begehrten Regelung für den Antragsteller voraussetzt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch eine einstweilige Anordnung grundsätzlich keine endgültige Entscheidung vorweggenommen werden darf. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung <ZPO>).

Die Antragstellerin hat das Vorliegen eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht. Nach dem schlüssigen und unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragstellerin wurden dieser zuletzt bis Juni 2023 Leistungen durch Bescheid bewilligt. Bis März 2024 sei eine Weiterzahlung ohne Bescheid erfolgt. Aus den eingereichten Kontoadzügen ergibt sich eine letztmalige Zahlung am 28. Februar 2024 in Höhe von 493 €. Im Anschluss sind keine Zahlungen mehr eingegangen. Der Antragsgegner hat bis zum heutigen Tag weder zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Stellung genommen noch seine Akten übersandt, sodass das Gericht den schlüssigen Vortrag der Antragstellerin seiner Entscheidung zu Grunde legt. Ein weiteres Abwarten ist der bedürftigen Antragstellerin nicht zumutbar.

Der Höhe nach macht die Antragstellerin ausschließlich den Regelbedarf für eine allein Stehende nach § 42 i.V.m. § 27a SGB XII geltend. Unterkunftskosten entstehen nicht.

Dem Antrag war ab Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz stattzugeben. Für den Zeitraum vor Eingang des Antrags (22. April 2024 bis 24. April 2024) ist ein Eilbedürfnis nicht glaubhaft gemacht, da das einstweilige Rechtsschutzverfahren ausschließlich der Abwendung einer aktuellen Notlage dient und kein „Nachholbedarf“ glaubhaft gemacht ist. Die Dauer der Verpflichtung war auf sechs Monate, ausgehend vom Beginn eines Bewilligungszeitraums ab dem 1. April 2024 zu befristen (Rechtsgedanke des § 44 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 2 SGB XII).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Peters

Begläubigt

Berlin, den 31.05.2024

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle